

Freiburg im Breisgau, den 15. März 1989

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 26. Weltgebetstag für geistliche Berufe. — Weltgebetstag für geistliche Berufe 1989. — Informationstagung „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“. — Prüfung für das Pfarramt 1989. — Einführung in den Grundkurs des Glaubens: „Meinen Glauben erneuern“. — Priesterexerzitien. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Diözesan-Pilgerfahrt nach Lourdes. — 44. Eucharistischer Weltkongreß in Seoul/Korea. — Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken. — Krankenapostolat. — 41. Hochschulwoche in Gengenbach. — Jahresversammlung 1989 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Verkaufsangebot. — Zurrhesetzungen. — Besetzung von Pfarreien. — Ernennungen. — Versetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 60

### Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 26. Weltgebetstag für geistliche Berufe

Verehrte Brüder im Bischofsamt!  
Liebe Brüder und Schwestern in aller Welt!

Am 16. April begehen wir den 26. Weltgebetstag um geistliche Berufe. In der Liturgie dieses Tages offenbart Jesus, der gute Hirte, seine ganze Liebe, indem er sein Leben für das Heil der Welt hingibt (Joh 10,15). Angesichts dieses Geheimnisses der Liebe sind die Jünger Jesu dazu aufgerufen, vom Herrn inständig Arbeiter für die Ernte zu erbitten (Mt 9,38; Lk 10,2), damit alle Menschen entsprechend dem Plan des ewigen Vaters das Leben in Fülle haben (Joh 10,10) und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen (1 Tim 2,4).

1. In diesem Jahr möchte ich meine Überlegungen den geistlichen Berufen widmen, die aus den Schulen, besonders aber aus den katholischen Schulen hervorgehen sollen. Diese dienen ja nach dem Willen der Kirche der ganzheitlichen Formung des Menschen und sollen daher auch jene geistlichen Berufe fördern, die der Geist den jugendlichen Seelen eingibt. Darüber hinaus sollen die katholischen Schulen einen Beitrag dazu leisten, daß Menschen heranwachsen, die die Frohe Botschaft in einer für unsere Zeit angemessenen Weise verkünden, die ja von einer besorgniserregenden Gleichgültigkeit geprägt wird.

Wenn ich mich an die katholischen Erziehungseinrichtungen wende, darf ich diesen zunächst meine hohe Wertschätzung und mein Vertrauen bezeugen, die ich für ihre verantwortungsvolle Aufgabe in der Kirche empfinde. Ich denke allerdings auch an all jene Erzieher, die in nichtkatholischen Schulen arbeiten und dort über ihr Sachwissen hinaus auch den Glauben bezeugen können.

2. Die katholische Schule hat auch in unseren Tagen ihre Aufgaben zu erfüllen. Das haben das Zweite Vatikanische Konzil (vgl. Decr. Gravissimum educationis 8) und spätere Verlautbarungen des Lehramtes bekräftigt. Die Vielfalt und Widersprüchlichkeit kultureller Einflüsse und

Lebensmuster, die den Lebensbereich der heutigen Jugend beeinflussen, führen leicht zu einer Entfremdung von den Glaubenswerten, und zwar auch dann, wenn die Jugendlichen in einer christlichen Familie heranwachsen. Die katholische Schule, die sich nicht auf die reine Wissensvermittlung beschränkt, sondern einen Erziehungsraum bildet, wo man den Glauben, das Gebet und den Dienst der Nächstenliebe gemeinsam lebt, kann für die Jugendlichen eine wichtige, ja ausschlaggebende Rolle spielen bei der Entscheidung für ein Leben aus dem Geist des Evangeliums. Das aufeinander abgestimmte Zeugnis der Erzieher und der Geist des Glaubens, der unter ihnen lebt, bilden das Proprium der katholischen Schule bei der christlichen Jugenderziehung. Diese wird um so effizienter, je mehr sie mit dem Bemühen der Familien abgestimmt ist.

3. Die in den katholischen Schulen geleistete und auf ein christliches Lebenskonzept hinzielende Erziehung darf die Frage der geistlichen Berufe nicht ausklammern. Denn was bedeutet die Vorbereitung auf das Leben, wenn sie nicht dazu verhilft, die göttliche Berufung, die ein jeder in sich trägt, zu begreifen? So verstanden, bildet die Erziehungsarbeit eine Hilfe dazu, daß die jungen Menschen ihre Berufung in Kirche und Gesellschaft begreifen. Eine Schule, die wirklich erzieht, darf aber nicht nur in allgemeinen Formen von der Berufung sprechen, sondern sie muß auch auf die verschiedenen konkreten Möglichkeiten dieser Berufung hinweisen, einschließlich jener, die eine volle Hingabe an die Sache des Reiches Gottes in sich schließen. Daher sollen alle Erzieher in den katholischen Schulen, seien sie nun Geistliche oder Laien, ihren Schülern in pädagogisch abgewogener und verständnisvoller Weise den Aufruf Christi vermitteln. Dies wird natürlich um so wirksamer, je mehr die Erzieher in ihrem eigenen Leben Zeugnis davon geben und dies auch im Gebet begleiten.

4. Es ist zwar notwendig, den jungen Menschen ihre eigene Berufung deutlich zu machen, doch reicht dies allein noch nicht aus. Heute sind die Jugendlichen ja nicht nur mit vielen falschen Lebensmodellen, sondern auch mit

mancherlei Verlockungen konfrontiert, die ihnen die freie und großzügige Entscheidung schwer machen. Die katholische Schule ist dazu aufgerufen, zur Verwirklichung der Berufungen beizutragen, indem sie Argumente liefert, das lebendige Zeugnis fördert und Raum für den Glauben, die Großzügigkeit und Dienstbereitschaft schafft und damit für die jungen Menschen jene negativen Erfahrungen aufhebt, die den Ruf Christi als „töricht“ oder unmöglich erscheinen lassen.

5. Dadurch leistet die Schule einen Beitrag zur wahren Entwicklung der Jugendlichen und entspricht deren Erwartungen für eine Orientierungshilfe. Zugleich erfüllt sie damit aber auch ihre Verpflichtungen gegenüber der Kirche. In diesem Zusammenhang sei nachdrücklich daran erinnert, daß die katholische eine kirchliche Schule ist und daß ihre Befähigung zur christlichen Erziehung von der Kirche anerkannt ist. Die Kirche möchte auch durch die katholische Schule ihre Aufgabe als Mutter und Lehrmeisterin des Glaubens wahrnehmen. Daher muß sich die katholische Schule, bei allem Respekt vor der Freiheit der Schüler und der Autonomie der einzelnen Schulfächer, bei ihrem Erziehungsverständnis stets die Erwartungen der Kirche vor Augen halten. Dazu gehören wesentlich die Bemühungen um Priester- und Ordensberufe.
6. Ich denke auch an die Eltern, die ihre Kinder den katholischen Schulen anvertrauen. Ich lade sie dazu ein, ihre Wahl aus dem Glauben zu treffen. Dies ist dann der Fall, wenn es nicht nur um kulturelle und formale Aspekte, sondern auch um die Anliegen des christlichen Lebens geht. Ich bitte sie, verantwortungsbewußt und aktiv das Leben der katholischen Schule mitzutragen. Ihr Beitrag soll aber vor allem dazu führen, daß diese Schulen ihrem Anspruch auf umfassende, menschliche und christliche Erziehung immer gerecht werden. So mögen sie denn das Heranwachsen ihrer Kinder auch auf dem Gebiet des Glaubens begleiten und deren Berufswahl unterstützen, auch wenn sie von der Großherzigkeit des Evangeliums geprägt ist. Sie mögen sich vor Augen halten, daß das Glück ihrer Kinder auch menschlich gesehen davon abhängt, ob sie dem Herrn eine angemessene Antwort geben. Außerdem sollten sie bedenken, daß ein Kind, das sie dem Herrn schenken, nicht verloren, sondern gewonnen ist, und zwar für die Kirche wie auch für die Familie.
7. In besonderer Weise wende ich mich schließlich an die Schüler der katholischen Schulen, denke dabei aber auch an alle jungen Christen, und zwar unabhängig von den Schulen, die sie besuchen, die ebenfalls dazu berufen sind, mutige Entscheidungen aus dem Glauben zu treffen. Diejenigen, die die Möglichkeit und das Glück haben, eine christlich geprägte Schule zu besuchen, erinnere ich daran, daß sie privilegiert sind. Die Kirche investiert viel in Eure Schulen und sie ist gerade deshalb auf Eure Mitarbeit angewiesen. Bemüht Euch um eifriges Studium in allen Fächern. Das hilft Euch auch im

Glauben und gibt Euch Kraft zu einem christlichen Zeugnis vor der Welt. Lernt von Eurer Schule vor allem die innige Verbindung von Glaube und Kultur, die sich einer Umwelt, die oft von christlichen Wertvorstellungen wenig durchdrungen ist, nicht immer leicht vermitteln läßt. Vor allem aber lernt die lebendige Verbindung von Glauben und Leben.

In Eurer Schule findet Ihr zahlreiche Anregungen für ein christliches Leben; jedenfalls mehr als anderswo. Es liegt an Euch, sie nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen, sondern sie aufzunehmen, damit sie reiche Frucht bringen. Öffnet Euch dem Gebet und dem Wort Gottes, aus dem der Glaube lebt. Haltet Euch für die Sozialarbeit bereit. Arbeitet mit, wenn es um Hilfe für die Ärmsten der Armen geht. Euren Altersgenossen gegenüber sollt Ihr Zeugen Christi sein. Auf diese Weise stärkt Ihr Euer eigenes Glaubensleben und Ihr dürft sicher sein, daß Ihr einer großen Sache dient und dem Geiste Gottes Gehör verschafft. Wenn dessen Stimme Euch aber zu einer noch großzügigeren Hingabe ruft, dann habt keine Angst.

Habt Mut. Der Herr ruft und die Welt wartet auf Euch. Denkt daran, daß das Reich Gottes Eure volle Hingabe braucht. Seid nicht wie der reiche Jüngling im Evangelium, der, von Christus eingeladen, sich nicht zu entscheiden wußte und bei seinem Reichtum und seiner Traurigkeit blieb (Mt 12,22). Seid vielmehr wie jene Fischer, die, als der Herr sie rief, sofort alles verließen und zu Menschenfischern wurden (Mt 4,18–22).

Herr Jesus Christus, Du Hirte unserer Seelen, Du berufst immer wieder liebevoll junge Menschen aus den Schwierigkeiten der heutigen Welt. Laß sie unter all den Stimmen, die auf sie einwirken, Deine unverwechselbare, sanfte und doch so starke Stimme hören, die auch heute noch ruft „Komm, folge mir nach.“ Steigere die Begeisterung unserer Jugend bis zur Hingabe und suche sie und mache sie empfänglich für die Erwartungen der Brüder, die um Hilfe und Frieden, um Wahrheit und Liebe bitten. Laß die jungen Menschen ihr Maß am Evangelium nehmen und dadurch den Menschen von heute den Reichtum Deiner Liebe offenbaren. Rufe sie in Deiner Güte und ziehe sie an Dich. Nimm sie herzlich auf und birg sie bei Dir. Schicke sie aus mit Deiner Wahrheit und bewahre sie in Dir. Amen.

Im festen Vertrauen auf unseren Herrn Jesus Christus, den höchsten und ewigen Hohenpriester, erbitte ich die Fülle der göttlichen Gnaden für Euch, verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, für alle Priester, Ordensleute und das ganze christliche Volk, vor allem aber für jene, die sich auf die hl. Weihen oder die Gelübde vorbereiten und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen, vor allem jenen, die sich um die geistlichen Berufe bemühen.

Vatikan, am 2. Februar, dem Fest der Darstellung Jesu im Tempel, 1989, im 11. Jahr meines Pontifikates.

Johannes Paulus PP II.

## Weltgebetstag für geistliche Berufe 1989

Am 16. April 1989, dem 4. Sonntag der Osterzeit, begeht die Kirche weltweit ihren 26. Weltgebetstag um geistliche Berufe. In seiner Botschaft wendet sich der Heilige Vater an die Erzieher vor allem in den katholischen Schulen. Er schreibt:

„Die in den katholischen Schulen geleistete und auf ein christliches Lebenskonzept hinzielende Erziehung darf die Frage der geistlichen Berufe nicht ausklammern. Denn was bedeutet die Vorbereitung auf das Leben, wenn sie nicht dazu verhilft, die göttliche Berufung, die ein jeder in sich trägt, zu begreifen? So verstanden, bildet die Erziehungsarbeit eine Hilfe dazu, daß die jungen Menschen ihre Berufung in Kirche und Gesellschaft begreifen.“

Was hier von den Erziehern gesagt wird, gilt darüber hinaus auch von unseren Gemeinden, Familien und kirchlichen Berufsträgern. Jeder ist durch sein Gebet, Wort und Leben mitbeteiligt, wenn es darum geht, daß andere im Glauben ihre Berufung entdecken. Dies trifft in besonderer Weise auf die kirchlichen und geistlichen Berufe zu. Darauf will uns ermutigend und mahnend der diesjährige Weltgebetstag aufmerksam machen.

Um ihn auf allen Ebenen vorbereiten und gestalten zu können, geht von der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ aus jedem Priester und Mitarbeiter in der Pastoral ein Werkheft zu. Es bietet darüber hinaus zahlreiche Anregungen, die Sorge um geistliche Berufe auch nach dem Welttag wachzuhalten.

Für diesen Tag wie auch das ganze Jahr über können die preisgünstigen PWB-Medien bestellt werden. Bestellungen möglichst schriftlich an:

Diözesanstelle Berufe der Kirche,  
Schoferstr. 1, 7800 Freiburg, Telefon (0761) 35534

Wer sich das Angebot selber anschauen möchte, ist eingeladen, die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, 14.30 bis 17.00 Uhr, wahrzunehmen.

## Informationstagung „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“

Das Collegium Borromaeum lädt zu einem Informationswochenende über das Studium der katholischen Theologie im Blick auf den priesterlichen Dienst ein.

Diese Informationstagung findet statt:  
von Freitag, den 26. Mai 1989, 19.15 Uhr,  
bis Sonntag, den 28. Mai 1989, 13.00 Uhr.

Tagungsort ist das Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg i. Br.

Die Tagung wird geleitet vom *Direktor* des Collegium Borromaeum, *Dr. Peter Wolf*, in Zusammenarbeit mit dem

*Direktor* der Diözesanstelle Berufe der Kirche, *Dr. Peter von Zedtwitz*.

Verantwortliche für die Ausbildung der Priester in der Erzdiözese Freiburg, Direktor und Spiritual des Collegium Borromaeum, legen Dienst und Amt des Priesters dar und entfalten wesentliche Aspekte der geistlichen Dimension des Priesterberufes. Gleichzeitig vermitteln sie einen Überblick über Sinn und Aufbau des Theologiestudiums an der Universität.

Nicht zuletzt führt diese Tagung auch zur Begegnung mit Studenten des Collegium Borromaeum und des Hauses St. Georg, die sich bereits auf dem Weg zum Priesterberuf befinden.

Studenten und Primaner, die sich für diese Fragen interessieren, sind herzlich eingeladen. Das Mindestalter ist auf 16 Jahre festgelegt. Schüler der 9. bis 10. Klasse mögen sich an die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg, wenden. Für sie gibt es andere Informationsmöglichkeiten.

Ihre Anmeldung – bis spätestens 24. Mai 1989 – richten Sie bitte direkt an die

Direktion des Collegium Borromaeum,  
Schoferstraße 1, 7800 Freiburg,  
Telefon (0761) 2188-502 oder 500.

Unterkunft und Verpflegung im Collegium Borromaeum sind frei; lediglich die Fahrtkosten trägt der Tagungsteilnehmer.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, Interessenten auf diese Tagung hinzuweisen.

## Prüfung für das Pfarramt 1989

Unter Bezugnahme auf die Ordnung der Prüfung für das Pfarramt (Amtsblatt 1970, S. 72) geben wir für die Prüfung 1989 folgendes bekannt:

### I. Zulassung

Zur Prüfung zugelassen werden Priester, die vor dem 1. November 1984 ordiniert sind. Priester des Weihejahres 1985 werden in begründeten Fällen zum Pfarrexamen auf Antrag zugelassen.

### II. Zulassungsarbeit

Themen zur Auswahl:

1. Gen 1, 28-30 und die Umweltproblematik,
2. Pfarrgemeinderat – Mitverantwortung – Zusammenarbeit. Zum Umgang mit Beratungsgremien in der Pastoral der Gemeinde.

### III. Mündliche Prüfung

Dogmatik

Thema: Die christliche Hoffnung im Streit der Meinungen: in Auseinandersetzung mit der Reinkarnationsleh-

re und mit nichtchristlichen Auffassungen über das postmortale Geschick des Menschen, sowie die neueren Auseinandersetzungen über die Universalität christlicher Hoffnung

### Moraltheologie

Thema: Fragen um christlich verantwortbare Sexualethik – u. a. folgende Schwerpunkte: Empfängnisverhütung – nichteheliche Lebensgemeinschaften

### Kirchenrecht

- Spezialthema: a) Der Pfarrer und die Pfarrei (cann. 515–552 CIC)  
b) Der Heiligungsdienst der Kirche und die Sakramente der Taufe und Firmung (cann. 834–893 CIC)  
c) Kanonisches Eherecht (cann. 1055–1165 CIC)

Nähere Angaben über die schriftliche Arbeit und Literaturhinweise gehen den Teilnehmern nach Vorlage ihrer Anmeldung umgehend zu.

### IV. Vorbereitungskurs

Der Kurs findet in der Zeit vom 28. August bis 9. September 1989 in der Kath. Akademie in Freiburg statt.

### V. Termine

1. Anmeldung beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. IV, bis spätestens 10. Juli 1989
2. Vorbereitungskurs vom 28. August bis 9. September 1989, Kath. Akademie, Wintererstr. 1, 7800 Freiburg
3. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens 15. Januar 1990
4. Mündliche Prüfung in Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht: voraussichtlich am 9. 11. 1989. Der endgültige Termin wird nach Absprache mit den Herren Professoren noch bekanntgegeben.

Nr. 64

Ord. 28. 2. 1989

### Einführung in den Grundkurs des Glaubens: „Meinen Glauben erneuern“

Durch den Bericht zur Herbstkonferenz 1988 wurden viele mit dem Glaubensseminar von *Wilhelm Schäffer*, Modell eines „katechumenalen Weges“, bekannt. Für alle Seelsorger sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die sich für diesen Glaubenskurs interessieren, bieten wir eine *Einführung* an.

Sie ermöglicht,

- den Glaubenskurs durch eigenes Erleben – im Stil von Exerzitien – kennenzulernen;
- den Glaubenskurs zu reflektieren im Blick darauf, ihn evtl. selbst für die eigene Gemeinde zu veranstalten.

Hierfür ist es sinnvoll, wenn aus einer Gemeinde mehrere Mitarbeiter teilnehmen und sich so als Team mit dem Kurs vertraut machen.

Zur Vorinformation über den Glaubenskurs sei verwiesen auf den Bericht von W. Schäffer in „Texte und Anregungen“ zur Herbstkonferenz 1988 sowie auf sein Buch „*Meinen Glauben erneuern*“, Echter-Verlag.

### Termine:

1. Teil: Montag, 15. 5., (abends), bis Freitag, 19. 5. 1989, (Ende mit dem Mittagessen)
2. Teil: Wird mit den Teilnehmern am 1. Teil vereinbart; Vorschlag: 21. – 25. 8. 1989
- Ort: Geistliches Zentrum Sasbach  
Leitung: Dr. Wilhelm Schäffer, Sasbach  
Anmeldung an: Geistliches Zentrum Sasbach, Am Kältebächel 4, 7591 Sasbach, Tel. (07841) 3025

Nr. 65

Ord. 9. 3. 1989

### Priesterexerzitien

#### „Arbeit so gut ihr könnt – aber löscht den Geist des Gebetes nicht aus“ (Franz von Assisi)

Geistliche Übungen auf der Suche nach einem spirituell-gesunden Lebensstil.

- Termin: 24. – 29. April 1989  
Ort: Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim/Taunus  
Leitung: P. Severin Holoher OFM  
P. Helmut Schlegel OFM

Anmeldungen an: Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, 6238 Hofheim/Taunus

#### „Freude am eigenen Beruf“

Grundlage sind Texte des NT, in denen es um Glaubenserfahrungen geht. Sie sollen unter fachkundiger Anleitung meditierend erschlossen werden. Einen wichtigen Raum soll dabei das Schweigen einnehmen.

- Termin: 28. – 31. Mai 1989  
Ort: Provinzmutterhaus Bühl  
Leitung: P. Dr. Josef Sudbrack SJ., München  
Anmeldungen bis 3. Mai 1989 an:

Erzbischöfliches Ordinariat – Abt. IV,  
Herrenstraße 35, 7800 Freiburg,  
Telefon (0761) 2188 220

#### „Bekehrungen des Petrus – Umwege und Nachfolge“ (Exerzitien insbesondere für jüngere Geistliche)

- Termin: 5. – 9. Juni 1989  
Ort: Erzabtei St. Martin Beuron  
Leitung: P. Dr. Albert Schmidt OSB, Beuron  
Anmeldungen an: Institut für Pastorale Bildung,  
Kontaktstelle Priesterfortbildung,  
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg,  
Telefon (0761) 2188 574

## MERKBLATT

### Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien) von urheberrechtlich geschützten Werken.

I. Die Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien) ist seit der Novelle zum Urheberrecht vom 24. 6. 1985 neu geregelt (vergl. § 53 UrhG). Die Vorschriften sind auch für den kirchlichen Bereich von Bedeutung. Danach ist das Anfertigen von Vervielfältigungen (Kopien) urheberrechtlich geschützter Werke nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies gilt insbesondere für Druckwerke (Bücher, Zeitschriften, Noten) sowie für Ton- und Bildwerke (Schallplatten, Kassetten, Videofilme). Zu dem Vervielfältigen ist auch das Aufnehmen von Hörfunk- und Fernsehsendungen zu rechnen wie das Überspielen von einem Träger auf einen anderen Träger (z. B. von einer Kassette zu einer anderen). Der Schutz des Urheberrechtes wird allen Werken und ihren schützenswerten Bearbeitungen bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers gewährt.

Sollen Vervielfältigungen angefertigt werden, ohne daß dies kraft Gesetzes vergütungsfrei zulässig ist, muß immer die Einwilligung des Berechtigten vorher eingeholt werden, die regelmäßig nur gegen Entgelt erteilt wird.

### II. Für das Vervielfältigen (Kopieren) gilt folgendes:

a) Vergütungsfrei zulässig ist das Anfertigen von „einzelnen“ Vervielfältigungsstücken zum privaten Gebrauch.

Als „einzelne“ wurden von der Rechtsprechung höchstens sieben Kopien bezeichnet. Mit der Anfertigung der Kopien können auch andere beauftragt werden. Werden jedoch Kopien von Bild- oder Tonträgern oder von Werken der Bildenden Künste angefertigt, ist die Vervielfältigung nur dann vergütungsfrei zulässig, wenn der andere die Vervielfältigung unentgeltlich anfertigt.

b) Das Anfertigen von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen vergütungsfrei zulässig.

Zum „eigenen“ Gebrauch gehört auch die Vervielfältigung in der Kirchenverwaltung wie Ordinariaten, Pfarrämtern und Dienststellen der Caritas, Ver-

wendung bei der Aus- und Weiterbildung in Schulen, Akademien und bei der Erwachsenenbildung. Voraussetzung ist, daß die Vervielfältigung

1. zum eigenen *wissenschaftlichen* Gebrauch verwendet wird, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein *eigenes Archiv* angefertigt wird, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als *Vorlage* für die Vervielfältigung ein *eigenes Werkstück* benützt wird,
3. zur eigenen *Unterrichtung über Tagesfragen*, wenn es sich um ein durch *Funk* gesendetes Werk handelt,
4. zum *sonstigen Eigengebrauch*, jedoch nur
  - a) wenn es sich um *kleine Teile eines erschienenen Werkes* oder um *einzelne Beiträge* handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind oder
  - b) wenn es sich um ein seit *mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk* handelt.
5. Für *Schulen*, für den Schulunterricht und den Unterricht in nicht gewerblichen Einrichtungen der *Aus- und Weiterbildung* sowie in Einrichtungen der *Berufsbildung* dürfen Vervielfältigungen *in Klassenstärke* bzw. in dem für *Prüfungszwecke* erforderlichen Maße angefertigt werden, soweit sie hierzu erforderlich sind.

### III. Die Vervielfältigung ist *stets nur mit Einwilligung* des Berechtigten zulässig

1. bei *Noten* und sonstigen „*graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik*“, *ausgenommen* ist
  - a) die Vervielfältigung durch *Abschreiben*,
  - b) die Vervielfältigung unter Vorlage eines *eigenen Exemplares* für ein *eigenes Archiv* sowie
  - c) die Vervielfältigung eines seit *mindestens zwei Jahren vergriffenen Werkes* zum eigenen Gebrauch,

2. bei urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen,
3. bei Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger.

IV. Die Rechte der Urheber bezüglich der Vervielfältigung von Druckwerken werden regelmäßig von der Verwertungsgesellschaft „Wort“, 8000 München 2, Goethestraße 49, wahrgenommen.

Für die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) sollte man sich zunächst an die Verwertungsgesellschaft „Musikedition“, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, vormals IMHV, in 3500 Kassel, Heinrich-Schütz-Allee 28, wenden.

Im Falle der Vervielfältigung von Bild- und Tonträgern ist regelmäßig wegen der Rechte an der Musik bei der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-

und mechanische Vervielfältigungsrechte, Generaldirektion, 8000 München 2, Herzog-Wilhelm-Straße 28, bzw. der zuständigen Bezirksdirektion und bezüglich der Texte an die Verwertungsgesellschaft „Wort“ (s. o.) und ggfs. bei weiteren Berechtigten anzufragen.

V. Werden z. B. in einer Zentralbibliothek oder Bildungseinrichtung den Benutzern entgeltlich Kopiergeräte zur Verfügung gestellt, so hat die Einrichtung eine sogenannte Betreiberabgabe an die Verwertungsgesellschaft „Wort“ zu zahlen (vergl. § 54 Abs. 1, 2, 5, 6 UrhG). Die Höhe der Betreiberabgabe bemißt sich nach Art und Umfang der Nutzung des Gerätes und ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, entsprechend einer Anlage zum UrhG zu bezahlen. Bei Abschluß einer Pauschalvereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft sollte man sich auf das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten berufen, wonach die Rücksichtnahme auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten gefordert wird.

Über das Merkblatt hinaus weisen wir darauf hin, daß der Verband der Diözesen Deutschlands die Rechte für die Zusammenstellung zum „besonderen liturgischen Gebrauch“ aus dem *Gotteslob* erworben hat. Besonderer liturgischer Gebrauch wird dabei als nicht regelmäßig wiederkehrende liturgische Veranstaltung verstanden (z. B. Bischofsweihe, Diözesan-jubiläum, Kirchentag); eine Zusammenstellung für *regelmäßige* (z. B. Jugend-) Gottesdienste ist also nicht abgegolten.

Erzbischöfliches Ordinariat  
Freiburg i. Br.

## MERKBLATT

### Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien) von urheberrechtlich geschützten Werken.

I. Die Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien) ist seit der Novelle zum Urheberrecht vom 24. 6. 1985 neu geregelt (vergl. § 53 UrhG). Die Vorschriften sind auch für den kirchlichen Bereich von Bedeutung. Danach ist das Anfertigen von Vervielfältigungen (Kopien) urheberrechtlich geschützter Werke nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies gilt insbesondere für Druckwerke (Bücher, Zeitschriften, Noten) sowie für Ton- und Bildwerke (Schallplatten, Kassetten, Videofilme). Zu dem Vervielfältigen ist auch das Aufnehmen von Hörfunk- und Fernsehsendungen zu rechnen wie das Überspielen von einem Träger auf einen anderen Träger (z. B. von einer Kassette zu einer anderen). Der Schutz des Urheberrechtes wird allen Werken und ihren schützenswerten Bearbeitungen bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers gewährt.

Sollen Vervielfältigungen angefertigt werden, ohne daß dies kraft Gesetzes vergütungsfrei zulässig ist, muß immer die Einwilligung des Berechtigten vorher eingeholt werden, die regelmäßig nur gegen Entgelt erteilt wird.

### II. Für das Vervielfältigen (Kopieren) gilt folgendes:

a) Vergütungsfrei zulässig ist das Anfertigen von „einzelnen“ Vervielfältigungsstücken zum privaten Gebrauch.

Als „einzelne“ wurden von der Rechtsprechung höchstens sieben Kopien bezeichnet. Mit der Anfertigung der Kopien können auch andere beauftragt werden. Werden jedoch Kopien von Bild- oder Tonträgern oder von Werken der Bildenden Künste angefertigt, ist die Vervielfältigung nur dann vergütungsfrei zulässig, wenn der andere die Vervielfältigung unentgeltlich anfertigt.

b) Das Anfertigen von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen vergütungsfrei zulässig.

Zum „eigenen“ Gebrauch gehört auch die Vervielfältigung in der Kirchenverwaltung wie Ordinariaten, Pfarrämtern und Dienststellen der Caritas, Ver-

wendung bei der Aus- und Weiterbildung in Schulen, Akademien und bei der Erwachsenenbildung. Voraussetzung ist, daß die Vervielfältigung

1. zum eigenen *wissenschaftlichen* Gebrauch verwendet wird, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,

2. zur Aufnahme in ein *eigenes Archiv* angefertigt wird, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als *Vorlage* für die Vervielfältigung ein *eigenes Werkstück* benützt wird,

3. zur eigenen *Unterrichtung über Tagesfragen*, wenn es sich um ein durch *Funk* gesendetes Werk handelt,

4. zum *sonstigen Eigengebrauch*, jedoch nur

a) wenn es sich um *kleine Teile eines erschienenen Werkes* oder um *einzelne Beiträge* handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind oder

b) wenn es sich um ein seit *mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk* handelt.

5. Für *Schulen*, für den Schulunterricht und den Unterricht in nicht gewerblichen Einrichtungen der *Aus- und Weiterbildung* sowie in Einrichtungen der *Berufsbildung* dürfen Vervielfältigungen in *Klassenstärke* bzw. in dem für *Prüfungszwecke* erforderlichen Maße angefertigt werden, soweit sie hierzu erforderlich sind.

### III. Die Vervielfältigung ist *stets nur mit Einwilligung* des Berechtigten zulässig

1. bei *Noten* und sonstigen „*graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik*“, *ausgenommen* ist

a) die Vervielfältigung durch *Abschreiben*,

b) die Vervielfältigung unter Vorlage eines *eigenen Exemplares* für ein *eigenes Archiv* sowie

c) die Vervielfältigung eines seit *mindestens zwei Jahren vergriffenen Werkes* zum eigenen Gebrauch,

2. bei urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen,
3. bei Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger.

IV. Die Rechte der Urheber bezüglich der Vervielfältigung von Druckwerken werden regelmäßig von der Verwertungsgesellschaft „Wort“, 8000 München 2, Goethestraße 49, wahrgenommen.

Für die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) sollte man sich zunächst an die Verwertungsgesellschaft „Musikedition“, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, vormals IMHV, in 3500 Kassel, Heinrich-Schütz-Allee 28, wenden.

Im Falle der Vervielfältigung von Bild- und Tonträgern ist regelmäßig wegen der Rechte an der Musik bei der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-

und mechanische Vervielfältigungsrechte, Generaldirektion, 8000 München 2, Herzog-Wilhelm-Straße 28, bzw. der zuständigen Bezirksdirektion und bezüglich der Texte an die Verwertungsgesellschaft „Wort“ (s. o.) und ggfs. bei weiteren Berechtigten anzufragen.

V. Werden z. B. in einer Zentralbibliothek oder Bildungseinrichtung den Benutzern entgeltlich Kopiergeräte zur Verfügung gestellt, so hat die Einrichtung eine sogenannte Betreiberabgabe an die Verwertungsgesellschaft „Wort“ zu zahlen (vergl. § 54 Abs. 1, 2, 5, 6 UrhG). Die Höhe der Betreiberabgabe bemisst sich nach Art und Umfang der Nutzung des Gerätes und ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, entsprechend einer Anlage zum UrhG zu bezahlen. Bei Abschluß einer Pauschalvereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft sollte man sich auf das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten berufen, wonach die Rücksichtnahme auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten gefordert wird.

Über das Merkblatt hinaus weisen wir darauf hin, daß der Verband der Diözesen Deutschlands die Rechte für die Zusammenstellung zum „besonderen liturgischen Gebrauch“ aus dem *Gotteslob* erworben hat. Besonderer liturgischer Gebrauch wird dabei als nicht regelmäßig wiederkehrende liturgische Veranstaltung verstanden (z. B. Bischofsweihe, Diözesanjubiläum, Kirchentag); eine Zusammenstellung für *regelmäßige* (z. B. Jugend-) Gottesdienste ist also nicht abgegolten.

Erzbischöfliches Ordinariat  
Freiburg i. Br.



„Treu ist Gott, durch den ihr berufen worden seid zur Gemeinschaft mit seinem Sohn Jesus Christus, unserem Herrn“ (1 Kor 1, 9).

*Termine:* 19. – 23. Juni  
10. – 14. Juli  
4. – 8. September

*Ort:* Erzabtei St. Martin Beuron

*Leitung:* P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron

*Anmeldungen an:* Gästepater der Erzabtei, 7792 Beuron  
Telefon (07466) 17–158

Nr. 66

Ord. 7. 3. 1989

### Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Die Erzbischöflichen Studienheime dienen der Erziehung von kath. Jungen, die ein Gymnasium besuchen. Sie wollen der Kirche und der Gesellschaft engagierte junge Menschen zuführen, die Leben und Beruf in christlicher Verantwortung gestalten. Die Fähigkeit zu einer Berufswahl, die auch offen ist für den geistlichen Beruf, vielseitige Ausbildung durch Vertiefung und Ergänzung des in der Schule Gebotenen (besonders im musischen Bereich), Weckung der sozialen Verantwortung sind wesentliche Ziele der Erziehung in den Studienheimen.

Die Studienheime in Konstanz und Sigmaringen nehmen für das Schuljahr 1989/90 in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst bald dem Rektorat vorzulegen. Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Impfscheine,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,
4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzufordernden Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags beantragt wird. Der Pensionsbeitrag beträgt pro Schuljahr 5.520,- DM und ist in 12 Raten zu 460,- DM zahlbar.

Die Direktoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das altsprachliche Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Direktors auch ein anderes Gymnasium besuchen.

Ein Hinweis auf die Erzbischöflichen Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.

Nr. 67

Ord. 8. 3. 1989

### Diözesan-Pilgerfahrt nach Lourdes

Die diesjährige Diözesanpilgerfahrt nach Lourdes findet vom 6. bis 12. September 1989 statt. Erzbischof Dr. Oskar Saier hat die geistliche Begleitung der Pilger in Lourdes übernommen. Für Behinderte und Kranke steht ein eigener Lazarettwagen zur Verfügung, der von Maltesern betreut wird. Die ärztliche Versorgung ist für alle Pilger gesichert.

Das Wallfahrtsjahr 1989 in Lourdes steht unter dem Thema „Getaufte, ihr seid lebendige Steine der Kirche Christi“. Damit soll das Thema der Bischofssynode in Rom 1987 und des neuesten Apostolischen Schreibens aufgegriffen und vertieft werden.

Prospekte sind über die Sammelsendung des Erzb. Seelsorgeamtes allen Pfarrämtern zugegangen. Nähere Auskünfte bei der Diözesanstelle für Pilgerfahrten im Schwarzwald-Reisebüro, Rotteckring 14, 7800 Freiburg.

Nr. 68

Ord. 9. 3. 1989

### 44. Eucharistischer Weltkongreß in Seoul/Korea

Vom 5. bis 8. Oktober 1989 findet in Seoul/Korea der 44. Eucharistische Weltkongreß statt, der unter dem Leitwort „Christus unser Friede“ steht. Sein Ziel ist es, die gläubige Besinnung auf die Eucharistie, ihre Verehrung und Feier sowie das Leben aus ihr in der ganzen Kirche zu fördern.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Bischof von Speyer Dr. Anton Schlömbach als ihren Nationaldelegierten benannt und die Zentralstelle Weltkirche mit der entsprechenden Vorbereitung dieses Eucharistischen Weltkongresses beauftragt.

Zur Vorbereitung sowie zum geistigen und geistlichen Mitvollzug dieses die ganze Weltkirche miteinbeziehenden Eucharistischen Kongresses wird in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe eine von der Zentralstelle Weltkirche erstellte diesbezügliche Arbeitshilfe erscheinen, die den Pfarreien mit einer der nächsten Sammelsendungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes zugeschickt wird.

Nr. 69

Ord. 19. 2. 1989

### Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken

Die Kommission für Verlags-, Urheber- und Medienrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat das *nachfolgend abgedruckte Merkblatt* zum o. g. Thema erarbeitet. Wir empfehlen das Merkblatt gerade im Hinblick auf die Zusammenstellung von Lieder- oder Textsammlung für liturgi-

sche Zwecke der Aufmerksamkeit. Auf die oft notwendige Einholung der Genehmigung wird hingewiesen. (Das Merkblatt liegt in zweifacher Ausfertigung diesem Amtsblatt bei.)

Über das Merkblatt hinaus weisen wir darauf hin, daß der Verband der Diözesen Deutschlands die Rechte für die Zusammenstellung zum „besonderen liturgischen Gebrauch“ aus dem *Gotteslob* erworben hat. Besonderer liturgischer Gebrauch wird dabei als nicht regelmäßig wiederkehrende liturgische Veranstaltung verstanden (z. B. Bischofsweihe, Diözesan Jubiläum, Kirchentag); eine Zusammenstellung für *regelmäßige* (z. B. Jugend-) Gottesdienste ist also nicht abgefolten.

## MERKBLATT

Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien) von urheberrechtlich geschützten Werken.

I. Die Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien) ist seit der Novelle zum Urheberrecht vom 24. 6. 1985 neu geregelt (vergl. § 53 UrhG). Die Vorschriften sind auch für den kirchlichen Bereich von Bedeutung. Danach ist das Anfertigen von Vervielfältigungen (Kopien) urheberrechtlich geschützter Werke nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies gilt insbesondere für Druckwerke (Bücher, Zeitschriften, Noten) sowie für Ton- und Bildwerke (Schallplatten, Kassetten, Videofilme). Zu dem Vervielfältigen ist auch das Aufnehmen von Hörfunk- und Fernsehsendungen zu rechnen wie das Überspielen von einem Träger auf einen anderen Träger (z. B. von einer Kassette zu einer anderen). Der Schutz des Urheberrechtes wird allen Werken und ihren schützenswerten Bearbeitungen bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers gewährt.

Sollen Vervielfältigungen angefertigt werden, ohne daß dies kraft Gesetzes vergütungsfrei zulässig ist, muß immer die Einwilligung des Berechtigten vorher eingeholt werden, die regelmäßig nur gegen Entgelt erteilt wird.

II. Für das Vervielfältigen (Kopieren) gilt folgendes:

a) Vergütungsfrei zulässig ist das Anfertigen von „einzelnen“ Vervielfältigungsstücken zum privaten Gebrauch.

Als „einzelne“ wurden von der Rechtsprechung höchstens sieben Kopien bezeichnet. Mit der Anfertigung der Kopien können auch andere beauftragt werden. Werden jedoch Kopien von Bild- oder Tonträgern oder von Werken der Bildenden Künste angefertigt, ist die Vervielfältigung nur dann vergütungsfrei zulässig, wenn der andere die Vervielfältigung unentgeltlich anfertigt.

b) Das Anfertigen von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen vergütungsfrei zulässig.

Zum „eigenen“ Gebrauch gehört auch die Vervielfältigung in der Kirchenverwaltung wie Ordinariate, Pfarrämtern und Dienststellen der Caritas, Ver-

wendung bei der Aus- und Weiterbildung in Schulen, Akademien und bei der Erwachsenenbildung. Voraussetzung ist, daß die Vervielfältigung

1. zum eigenen *wissenschaftlichen* Gebrauch verwendet wird, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,

2. zur Aufnahme in ein *eigenes Archiv* angefertigt wird, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als *Vorlage* für die Vervielfältigung ein *eigenes Werkstück* benützt wird,

3. zur eigenen *Unterrichtung über Tagesfragen*, wenn es sich um ein durch *Funk* gesendetes Werk handelt,

4. zum *sonstigen Eigengebrauch*, jedoch nur

a) wenn es sich um *kleine Teile eines erschienenen Werkes* oder um *einzelne Beiträge* handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind oder

b) wenn es sich um ein seit *mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk* handelt.

5. Für *Schulen*, für den Schulunterricht und den Unterricht in nicht gewerblichen Einrichtungen der *Aus- und Weiterbildung* sowie in Einrichtungen der *Berufsbildung* dürfen Vervielfältigungen in *Klassenstärke* bzw. in dem für *Prüfungszwecke* erforderlichen Maße angefertigt werden, soweit sie hierzu erforderlich sind.

III. Die Vervielfältigung ist *stets nur mit Einwilligung* des Berechtigten zulässig

1. bei *Noten* und sonstigen „*graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik*“, *ausgenommen* ist

a) die Vervielfältigung durch *Abschreiben*,

b) die Vervielfältigung unter Vorlage eines *eigenen Exemplares* für ein *eigenes Archiv* sowie

c) die Vervielfältigung eines seit *mindestens zwei Jahren vergriffenen Werkes* zum eigenen Gebrauch,

2. bei *urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen*,

3. bei *Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger*.

IV. Die Rechte der Urheber bezüglich der Vervielfältigung von Druckwerken werden regelmäßig von der Verwertungsgesellschaft „Wort“, 8000 München 2, Goethestraße 49, wahrgenommen.

Für die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) sollte man sich zunächst an die Verwertungsgesellschaft „Musikedition“, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, vormals IMHV, in 3500 Kassel, Heinrich-Schütz-Allee 28, wenden.

Im Falle der Vervielfältigung von Bild- und Tonträgern ist regelmäßig wegen der Rechte an der Musik bei der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Generaldirektion, 8000 München 2, Herzog-Wilhelm-Straße 28, bzw. der zuständigen Bezirksdirektion und bezüglich der Texte an die Verwertungsgesellschaft „Wort“ (s. o.) und ggfs. bei weiteren Berechtigten anzufragen.

- V. Werden z. B. in einer Zentralbibliothek oder Bildungseinrichtung den Benutzern entgeltlich Kopiergeräte zur Verfügung gestellt, so hat die Einrichtung eine sogenannte Betreiberabgabe an die Verwertungsgesellschaft „Wort“ zu zahlen (vergl. § 54 Abs. 1, 2, 5, 6 UrhG). Die Höhe der Betreiberabgabe bemißt sich nach Art und Umfang der Nutzung des Gerätes und ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, entsprechend einer Anlage zum UrhG zu bezahlen. Bei Abschluß einer Pauschalvereinbarung mit der Verwertungsgesellschaft sollte man sich auf das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten berufen, wonach die Rücksichtnahme auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten gefordert wird.

## Krankenapostolat

Das *Krankenapostolat* ist eine Gebetsgemeinschaft kranker und leidender Christen, die sich entschieden haben, ihr Leid von Gott anzunehmen. Sie wollen es wie Jesus und mit ihm vereint tragen – für das Leben der Welt. So soll das Ja Christi zum Willen des Vaters in der Kirche lebendig und sichtbar sein, damit Gott alle Absicht seiner Liebe mehr und mehr in den Herzen der Menschen verwirklichen kann.

1925 in den Niederlanden gegründet, entwickelte sich das *Krankenapostolat* zu einer weltweiten kirchlichen Initiative. P. Johannes M. Haw, der Gründer des Leutesdorfer Missionswerkes Johannesbund, verbreitete die Bewegung in Deutschland.

Der gegenseitigen Ermutigung und Anregung dient der „*Krankenbrief*“, eine kleine Zeitschrift (Auflage z. Zt. 43.000), die monatlich vom deutschen Sekretariat in Leutesdorf herausgegeben wird und die die Mitglieder kostenlos erhalten. Besonders sinnvoll ist es, wenn die Kranken dieser Gebetsgemeinschaft über ihre Seelsorger und Gemeindedienste den Kontakt halten. So dient die Gemeinde den Kranken, und die Kranken dienen ihrer Gemeinde als „betendes Herz der Kirche“.

Eine kleine Informationsschrift über das *Krankenapostolat* ist erhältlich beim:  
Leutesdorfer Missionswerk Johannesbund – Krankenapostolat / Redaktion *Krankenbrief*, Postfach 40, 5458 Leutesdorf, Telefon (0 26 31) 7 10 71.

## 41. Hochschulwoche in Gengenbach

Das Kuratorium der Gengenbacher Hochschulwoche führt in diesem Jahr die 41. Tagung durch:

- Termin:* 28. – 31. März 1989  
*Ort:* Exerzitenhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach  
*Thema:* In Bildern Glauben verkünden  
*Referenten:* Prof. Dr. Franz Enz, Freiburg  
Benedikt Schaufelberger, Freiburg  
*Anmeldungen an:* Marga Fensterer, Riesenweg 39, 7800 Freiburg

## Jahresversammlung 1988 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 11. April 1989, um 16.00 Uhr im Collegium Borromaeum, Freiburg i. Br., Schoferstr. 1, seine

Ordentliche Jahresversammlung 1988

mit folgender Tagesordnung ab:

1. Begrüßung
2. Referat von Professor Dr. Heribert Smolinsky, Freiburg: „Die Kirche am Oberrhein im Spannungsverhältnis von humanistischer Reform und Reformation“
3. Berichte des Vorsitzenden, des Schriftleiters und des Rechners – Entlastung des Vorstandes.
4. Verschiedenes

Die Geistlichkeit, die Mitglieder und alle Freunde der Kirchengeschichte sind zur Jahresversammlung herzlich eingeladen.

## Verkaufsangebot

Das Katholische Pfarramt St. Franziskus in Pforzheim hat sein Pfarrbüro umgerüstet und kann deshalb preisgünstig abgeben:

- eine Telefonanlage und
- ein Brenngerät für Schablonenvervielfältigung.

Anfragen: Telefon (07231) 355068

## Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Josef Veit* auf die Pfarrei St. Andreas Edingen-Nek-

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 12 · 15. März 1989  
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 12 · 15. März 1989

karhausen, Dekanat Weinheim, zum 15. Juni 1989 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung zu diesem Termin entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Werner Heil* auf die Pfarrei St. Markus Offenburg-Elgersweier, Dekanat Offenburg, aus gesundheitlichen Gründen zum 1. September 1989 angenommen und seiner Bitte um Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu diesem Termin entsprochen.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Februar 1989 verliehen:

die Pfarrei *St. Cäcilia Östringen*, Dekanat Bruchsal, Pfarrer *Franz Linemann*, Schefflenz-Oberschefflenz, und

die Pfarreien *St. Ulrich Neuhausen o. E.-Schwandorf*, *St. Mauritius Neuhausen o. E.-Worndorf* und *St. Stephan Buchheim*, Dekanat Meßkirch, Pfarradministrator *Franz Winterhalter*, daselbst.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. März 1989 verliehen:

die Pfarrei *St. Brigitta Hohberg-Niederschopfheim*, Dekanat Offenburg, an Pfarrer *Bernhard Pfaff*, Bietigheim, und

die Pfarreien *St. Michael Haigerloch-Stetten* und *St. Jakobus Haigerloch-Owingen*, Dekanat Zollern, an Pfarradministrator *Ulrich Schleicher*, daselbst.

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. März 1989 Pfarrer *Kurt Müller*, Villingen, zum *Dekan* des Landkapitels Villingen wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. April 1989 Regionaldekan Geistl. Rat *Robert Henrich*, Hohberg-Niederschopfheim, zum *Männerseelsorger* der Erzdiözese Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. April 1989 Pfarrer *Bernhard Pfaff*, Bietigheim, zum *Regionaldekan* der Region Ortenau ernannt.

### Versetzungen

1. März: Vikar *Stephan Schmidt*, Waldshut-Tiengen, als Pfarradministrator in die Pfarrei *St. Benedikt Jetstetten*, Dekanat Wutachtal

10. März: Vikar *Konrad Brenzinger*, Lahr, als Pfarradministrator in die Pfarrei *Mariä Geburt Eppingen-Richen*, Dekanat Bretten.

### Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Bietigheim, Hl. Kreuz*, Dekanat Murgtal

*Tengen-Büßlingen, St. Martin*, mit Pastoration von Tengen-Wiechs a. R., Herz-Jesu, Dekanat Westlicher Hegau

*Bewerbungsfrist*: 30. März 1989